

Clearing-Rahmenvereinbarung

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners

(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank

(nachstehend „Bank“ genannt)

(Bank und Vertragspartner zusammen „die Parteien“)

wird Folgendes vereinbart:

1. Zweck und Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung gilt für folgende der Bank erteilte Aufträge und zwischen der Bank und dem Vertragspartner abgeschlossene Geschäfte (letztere nachstehend „Geschäfte“ genannt):
- (a) Soweit die Bank Aufträge (i) zum Abschluss von Spot-, Futures- und Optionsgeschäften („F&O-Kontrakte“) an organisierten Märkten, multilateralen Handelssystemen oder organisierten Handelssystemen („Ausführungsplätze“) oder (ii) zur Abwicklung von an Ausführungsplätzen abgeschlossenen F&O-Kontrakten über zentrale Gegenparteien, insbesondere nach deren Übertragung mittels Give-up-Vereinbarung, ausführt, die hierdurch nach Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte.
- (b) Die unter Zugrundelegung eines Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte, eines ISDA Master Agreements oder eines vergleichbaren Rahmenvertrages (nachstehend „Rahmenvertrag“ genannt) abgeschlossenen Geschäfte, die über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden sollen; und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem das Geschäft gemäß Absatz 3 in das Abwicklungssystem einer zentralen Gegenpartei aufgenommen wird. Dies gilt auch für Geschäfte, die mit einem Dritten abgeschlossen und auf die Bank übertragen wurden.
- (c) Nicht von Buchstabe (a) oder (b) erfasste Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen, soweit die Parteien keinen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, und zwar unabhängig von einer Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung und davon, ob sie über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden sollen.
- (2) Die Bank wird Aufträge, die sich auf die in Abs. 1 Buchstabe (a) (i) genannten F&O-Kontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen und für Rechnung des Vertragspartners ausführen. Mit der Ausführung des Auftrages an einem Ausführungsplatz oder der Übertragung des F&O-Kontrakts mittels Give-up-Vereinbarung auf die Bank kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Vertragspartner und der Bank zustande.
- (3) Die in Abs. 1 Buchstabe (b) Satz 1 und Buchstabe (c) genannten Geschäfte schließt die Bank als Eigenhändlerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab. Mit der Aufnahme eines Geschäftes nach Abs. 1 Buchstabe (b) oder (c) in das Abwicklungssystem einer zentralen Gegenpartei erlischt dieses Geschäft und es kommen gleichzeitig Geschäfte mit identischem Inhalt mit entgegengesetzten Positionen zwischen der Bank und der zentralen Gegenpartei einerseits („OTC-Kontrakt“) und zwischen der Bank und dem Vertragspartner andererseits zustande. Sieht das Regelwerk einer zentralen Gegenpartei vor, dass der OTC-Kontrakt nicht mit der Bank, sondern zwischen der zentralen Gegenpartei und dem Vertragspartner zustande kommt, wird die Bank gegenüber der zentralen Gegenpartei die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners gemäß den Anforderungen des entsprechenden Regelwerks sicherstellen.
- (4) Die Parteien vereinbaren die entsprechende Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften, Vertragswerke und Geschäftsbedingungen der zentralen Gegenpartei, in deren Abwicklungssystem das Geschäft aufgenommen wurde, in der jeweils geltenden Fassung („Regelwerk“), wobei das Regelwerk nach dem dafür anwendbaren Recht auszulegen ist. Das Regelwerk geht den Bestimmungen des Geschäfts und dieser Rahmenvereinbarung vor; die Bestimmungen des Geschäfts gehen dabei den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung vor. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Kontrakte oder der Geschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten und der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an dem Ausführungsplatz bestehenden zentralen Gegenparteien und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Auftrages eingeschalteten Dritten. Hiervon abweichend gehen im Falle der Insolvenz im Sinne von Nr. 4 Abs. 2 des Vertragspartners oder im Falle eines Ereignisses, welches die Bank zur Kündigung der Rahmenvereinbarung gegenüber dem Vertragspartner nach Nr. 4 Abs. 1 berechtigt, die Regelungen der Nrn. 4 bis 6 den Bestimmungen des Regelwerkes vor.
- (5) Alle Geschäfte bilden untereinander und zusammen mit dieser Rahmenvereinbarung einen einheitlichen Vertrag (nachstehend der „Vertrag“ genannt). Sie werden in dieser Rahmenvereinbarung aufgrund einer einheitlichen Risikobetrachtung und im Vertrauen darauf getätigt.
- (6) Die Bank ist berechtigt, die Abwicklung von Geschäften abzulehnen.
- (7) Die Bank bucht die für den Vertragspartner abzuwickelnden F&O-Kontrakte oder OTC-Kontrakte (zusammen „Kontrakte“ genannt) in ihren Systemen in einem oder mehreren auf den Namen des Vertragspartners lautenden Positionskonten. Sie wird darüber hinaus bei den zentralen Gegenparteien für ihre Kunden ein oder mehrere Positionskonten unterhalten.
- (8) Wenn ein Kontrakt aus dem Abwicklungssystem der zentralen Gegenpartei herausgenommen wird, kann die Bank anstatt der Erfüllung des entsprechenden Geschäftes mit Wirkung zu dem in der Erklärung benannten Tag („Beendigungstag“) dessen vorzeitige Beendigung durch Barausgleich verlangen. An die Stelle der beiderseits geschuldeten Zahlungen oder sonstigen Leistungen, die nach dem Beendigungstag fällig geworden wären, tritt in diesem Fall ein von der Bank zu bestimmender Geldbetrag in Höhe des nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 zu berechnenden Barwertes des betroffenen Einzelabschlusses. Nr. 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (9) Soweit die Bank von ihrem Recht aus Nr. 1 Abs. 8 keinen Gebrauch macht, sind diese Geschäfte, die zwischen Bank und Vertragspartner abgeschlossen wurden, nicht mehr Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung, sondern unterliegen dann den Regelungen des zugrunde liegenden Rahmenvertrages.

2. Initial Margin

- (1) Die zentralen Gegenparteien verlangen von ihren Clearing-Mitgliedern für jeden Kontrakt die Stellung von Sicherheiten („Initial Margin“). Die Höhe der Initial Margin bestimmen die zentralen Gegenparteien in der Regel mittels finanzmathematischer Verfahren als den Betrag, der bei Annahme bestimmter extremer Marktpreisänderungen dem potenziellen Wiedereindeckungsaufwand nach Glattstellung des Kontraktes entspricht. Um die Initial Margin-Anforderungen der zentralen Gegenparteien zu decken, wird der Vertragspartner auf Anforderung der Bank dieser bankmäßige Sicherheiten mindestens in Höhe der Initial Margin stellen. Die Bank ist berechtigt, weitere Sicherheiten zu verlangen („Bank Margin“), deren Höhe sie unter Verwendung bankinterner Verfahren zur Risikoberechnung ermittelt.
- (2) Die Art der Sicherheitsleistung und die als Sicherheit zu stellenden Vermögenswerte werden die Bank und der Vertragspartner gemeinsam festlegen, wobei Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung oder des Pfandrechts gestellt werden können. Die Bank wird ihre gegenüber der zentralen Gegenpartei bestehende Verpflichtung zur Stellung von Initial Margin – soweit möglich – durch die Stellung von Sicherheiten gleicher Art und Güte, wie die ihr von dem Vertragspartner als Sicherheit verpfändeten oder als Vollrechte übertragenen Vermögenswerte, erfüllen. Gleiches gilt, wenn die Bank verpflichtet ist, auch die Bank Margin an die zentrale Gegenpartei weiterzuleiten. Entsprechen die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte des Vertragspartners nicht oder nicht mehr den Anforderungen des maßgeblichen Regelwerks oder ist die Nutzung der Vermögenswerte des Vertragspartners aus anderen Gründen nicht möglich, wird die Bank der zentralen Gegenpartei auf Kosten des Vertragspartners andere Vermögenswerte als Sicherheit stellen.
- (3) Ändert sich die Höhe der von der zentralen Gegenpartei ermittelten Initial Margin oder die für die Bank Margin maßgebliche Risikoberechnung der Bank oder der Wert der vom Vertragspartner gestellten Sicherheiten zum Nachteil des Vertragspartners, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist verlangen, dass der Vertragspartner weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt. Die Frist für die Verstärkung der Sicherheiten kann im Einzelfall, z.B. wegen der Schnelligkeit, mit der sich Marktpreise verändern können, auch nach Stunden bestimmt werden. Ändern sich die Höhe der von der zentralen Gegenpartei ermittelten Initial Margin oder die für die Bank Margin maßgebliche Risikoberechnung der Bank oder der Wert der vom Vertragspartner gestellten Sicherheiten zum Vorteil des Vertragspartners, kann dieser die Freigabe bzw. Rückübertragung von gestellten Sicherheiten in Höhe des Betrages verlangen, um den der Wert der gestellten Sicherheiten die Summe aus Initial Margin und Bank Margin übersteigt.
- (4) Kommt der Vertragspartner der telefonischen oder mittels Telefax, E-Mail oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form übermittelten Aufforderung zur anfänglichen oder nachträglichen Sicherheitenstellung oder zur Sicherheitenverstärkung nicht nach, kann die Bank – unbeschadet der Rechte nach Nr. 4 Abs. 1 – nach entsprechender Androhung und, soweit möglich, unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners – einzelne oder alle unter diese Rahmenvereinbarung fallende Kontrakte des Vertragspartners glattstellen. Macht die Bank von ihrem Recht zur Glattstellung einzelner Kontrakte Gebrauch, so enden die den Kontrakten entsprechenden Geschäfte und die Bank wird realisierte Verluste vom Vertragspartner anfordern oder sein Konto belasten bzw. realisierte Gewinne an den Vertragspartner auskehren oder seinem Konto gutschreiben. Die Glattstellungsbefugnis besteht auch dann, wenn die Bank den Vertragspartner nicht erreichen kann. Der Vertragspartner wird daher Vorkehrungen treffen, dass er für die Bank an Bankarbeits-tagen jederzeit erreichbar ist.

3. Variation Margin

- (1) Die zentralen Gegenparteien ermitteln fortlaufend täglich und auf Basis ihres Regelwerks für jeden in ihr Abwicklungssystem aufgenommenen Kontrakt den Barwert und – unter Berücksichtigung der bereits übertragenen Sicherheiten – den Betrag der zu stellenden Sicherheit („Variation Margin“) sowie die übertragungspflichtige Partei. Ist aufgrund der Berechnungen der zentralen Gegenpartei die Bank zur Stellung von Variation Margin an die zentrale Gegenpartei verpflichtet, so kann die Bank vom Vertragspartner einen Betrag in entsprechender Höhe anfordern oder seinem Konto belasten. Ist aufgrund der Berechnungen der zentralen Gegenpartei die zentrale Gegenpartei verpflichtet, Variation Margin an die Bank zu stellen, so muss die Bank einen Betrag in entsprechender Höhe an den Vertragspartner leisten oder seinem Konto gutschreiben.
- (2) Die Frist für die Übertragung von Variation Margin kann im Einzelfall, z.B. wegen der Schnelligkeit, mit der sich Marktpreise

verändern können, auch nach Stunden bestimmt werden. Kommt der Vertragspartner der telefonischen oder mittels Telefax, E-Mail oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form übermittelten Aufforderung zum Ausgleich des Fehlbetrages nicht nach, gelten die Bestimmung der Nr. 2 Abs. 4 entsprechend.

4. Beendigung

- (1) Sofern Geschäfte getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn eine fällige Zahlung oder sonstige Leistung – aus welchem Grund auch immer – nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Benachrichtigung des Zahlungs- oder Leistungspflichtigen vom Ausbleiben des Eingangs der Zahlung oder der sonstigen Leistung beim Empfänger eingegangen ist oder ein Fall der Nr. 2 Abs. 4 oder der Nr. 3 Abs. 2 vorliegt. Die Benachrichtigung und die Kündigung müssen schriftlich, durch Telefax oder in ähnlicher Weise erfolgen. Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Geschäfte, ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig ist oder sich sonst in einer Lage befindet, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.
- (3) Im Fall der Beendigung des Vertrages durch Kündigung oder Insolvenz (nachstehend „Beendigung“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen aus diesem Vertrag verpflichtet, die gleichmäßig oder später fällig geworden wären; an die Stelle dieser Verpflichtungen treten Ausgleichsforderungen nach Nrn. 5 und 6.

5. Schadenersatz und Vorteilsausgleich

- (1) Im Fall der Beendigung steht der kündigenden bzw. der solventen Partei („ersatzberechtigte Partei“ genannt) ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Der Schaden wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung zugestanden hätten. Sie ist berechtigt, die dazu nach ihrer Auffassung geeigneten Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie nach ihrer Wahl denjenigen Betrag der Schadensberechnung zugrunde legen, den (i) sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von Zinssätzen, Terminalsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indices und sonstigen Wertmessern sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung von dem Insolvenzfall hätte aufwenden müssen oder (ii) die zentrale Gegenpartei für die den Geschäften entsprechenden Kontrakte ermittelt hat. Der Schaden wird unter Berücksichtigung aller Geschäfte berechnet; ein finanzieller Vorteil, der sich aus der Beendigung von Geschäften (einschließlich solcher, aus denen die ersatzberechtigte Partei bereits alle Zahlungen oder sonstigen Leistungen der anderen Partei erhalten hat) ergibt, wird als Minderung des im Übrigen ermittelten Schadens berücksichtigt.
- (2) Erlangt die ersatzberechtigte Partei aus der Beendigung von Geschäften insgesamt einen finanziellen Vorteil, so schuldet sie vorbehaltlich Nr. 6 Abs. 2 der anderen Partei einen Betrag in Höhe dieses Vorteils, höchstens jedoch in Höhe des Schadens der anderen Partei. Bei der Berechnung des finanziellen Vorteils finden die Grundsätze des Abs. 1 über die Schadensberechnung entsprechende Anwendung.

6. Abschlusszahlung

- (1) Rückständige Beträge und sonstige Leistungen und der zu leistende Schadenersatz werden von der ersatzberechtigten Partei zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Euro zusammengefasst, wobei für rückständige sonstige Leistungen entsprechend Nr. 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 ein Gegenwert in Euro ermittelt wird. Soweit eine Partei Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung geleistet hat, werden die Ansprüche dieser Partei auf Rückübertragung gleichwertiger Sicherheiten mit ihrem nachstehend beschriebenen und von der ersatzberechtigten Partei ermittelten Wert wie rückständige sonstige Leistungen der besicherten Partei in die einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen. Der Wert von Barsicherheiten entspricht deren Nominalbetrag zuzüglich der bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen Zinsen. Der Wert von Wertpapiersicherheiten wird mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere vom Sicherungsnehmer erzielten Erlös oder – nach Wahl der ersatzberechtigten Partei – mit dem Betrag festgesetzt, der unter Wahrung der Interessen des Sicherungsgebers unmittelbar nach Beendigung des Vertrages durch Veräußerung hätte erzielt werden können. Die ersatzberechtigte Partei kann ihrer Bewertung der Sicherheiten auch denjenigen Betrag zugrunde legen, den die zentrale Gegenpartei für die Sicherheiten

der den beendeten Geschäften entsprechenden Kontrakte ermittelt hat. Soweit die vorgenannten Beträge nicht in Euro denominated sind, rechnet sie die ersatzberechtigte Partei zum Briefkurs in Euro um. Der im Rahmen der Verwertung von verpfändeten Sicherheiten erzielte Erlös wird entsprechend in die einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen.

- (2) Eine Ausgleichsforderung gegen die ersatzberechtigte Partei wird nur fällig, soweit diese keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei („Gegenansprüche“) hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Ausgleichsforderung vom Gesamtbetrag der Ausgleichsforderung abzuziehen. Zur Berechnung des Werts der Gegenansprüche hat die ersatzberechtigte Partei diese, (i) soweit sie sich nicht auf Euro beziehen, zu einem nach Möglichkeit auf der Grundlage des am Berechnungstag geltenden, amtlichen Devisenkurses zu bestimmenden Brief-Kurs in Euro umzurechnen, (ii) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen beziehen, in eine in Euro ausgedrückte Schadensersatzforderung umzuwandeln und (iii) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen. Die ersatzberechtigte Partei kann die Ausgleichsforderung der anderen Partei gegen die nach Satz 3 errechneten Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Ausgleichsforderung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.

7. Ausfall der Bank

- (1) Hat der Vertragspartner Omnibus-Kunden-Kontentrennung oder Einzelkunden-Kontentrennung oder vergleichbare Trennungsmodele gewählt und sieht das Regelwerk für diese Fälle vor, dass bei einem darin beschriebenen Beendigungsereignis hinsichtlich der Bank einzelne oder alle der von der Bank abgeschlossenen Kontrakte beendet werden, enden die Geschäfte, die den beendeten Kontrakten entsprechen, abweichend von Nr. 4 ohne Kündigung zum Zeitpunkt der Beendigung der Kontrakte. Auf diese Geschäfte finden Nr. 4 Abs. 3, Nrn. 5 und 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass separate Ausgleichsforderungen hinsichtlich jedes Trennungsmodells (soweit nach dem Regelwerk vorgesehen) unter Einbeziehung der Bewertungen der zentralen Gegenpartei für die Kontrakte und Sicherheiten ermittelt werden. Diese separaten Ausgleichsforderungen zwischen Bank und Vertragspartner entstehen zeitgleich mit den wegen der Beendigung der Kontrakte durch die zentrale Gegenpartei ermittelten Ausgleichsforderungen. Erfolgt eine Beendigung von Kontrakten nach den Bestimmungen mehrerer Regelwerke, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bezüglich jeder zentralen Gegenpartei einzeln.
- (2) Nach Abs. 1 ermittelte separate Ausgleichsforderungen werden wie eine rückständige sonstige Leistung in die nach Nr. 6 zu ermittelnde einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine solche Einbeziehung den nach dem Regelwerk vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Kundenpositionen entgegensteht.
- (3) Um die Übertragung von Kontrakten auf ein anderes Clearingmitglied zu ermöglichen, kann jede Partei verlangen, dass die jeweils andere Partei alle nach dem Regelwerk der jeweiligen zentralen Gegenpartei dazu geforderten Maßnahmen und Rechtshandlungen vornimmt.

8. Ausfall einer zentralen Gegenpartei

- (1) Wird ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen der zentralen Gegenpartei beantragt und hat sie den Antrag entweder selbst gestellt oder ist sie zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt, enden automatisch und zeitgleich die zwischen der Bank und dem Vertragspartner geschlossenen Geschäfte, die den über diese zentrale Gegenpartei abgewickelten Kontrakten entsprechen. Es gelten insoweit Nr. 4 Abs. 3, Nr. 5 und Nr. 6 mit der Maßgabe, dass die Bank als ersatzberechtigte Partei gilt.
- (2) Die Bank steht nicht für die Leistungsfähigkeit von zentralen Gegenparteien ein. Eine Ausgleichsforderung gegen die Bank ist auf den Betrag beschränkt, den die Bank von der zentralen Gegenpartei für die beendeten Kontrakte erhält.

9. Einschaltung Dritter und Meldepflichten

- (1) Sofern in Nr. 14 nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Die Bank darf im Rahmen der Ausführung von Aufträgen, insbesondere bei Geschäften, die über zentrale Gegenparteien mit Sitz im Ausland abgewickelt werden sollen, Dritte beauftragen; im Fall der Erfüllung von Pflichten nach Nr. 10 Abs. 7 gilt dies auch für die Lieferung und Abnahme.
- (2) Die Bank haftet nur für die sorgfältige Auswahl der beauftragten Dritten. Die Bank wird dem Vertragspartner bei Leistungsstörungen die Ansprüche gegen die beauftragten Dritten abtreten.

- (3) Sofern in Nr. 14 nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Die nach EMIR oder einer vergleichbaren gesetzlichen Regelung erforderlichen Meldungen wird die Bank vornehmen; sie kann sich dabei Dritter bedienen.

10. Besondere Bestimmungen für Aufträge nach Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe (a) über den Abschluss von F&O-Kontrakten an Ausführungsplätzen und deren Abwicklung

- (1) Aufträge nach Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe (a) kann der Vertragspartner der Bank auch telefonisch, mittels Telefax, E-Mail oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form übermitteln.
- (2) Der Vertragspartner kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen zum Abschluss von F&O-Kontrakten an Ausführungsplätzen Preisgrenzen vorgeben (preislich limitierte Aufträge). Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von F&O-Kontrakten gilt nur für den Tag der Auftragserteilung.
- (3) Die Bank behält sich vor, die Annahme von Aufträgen im Einzelfall nach ihrem Ermessen abzulehnen, es sei denn, die Aufträge dienen der Glatzstellung von noch nicht abgewickelten F&O-Kontrakten. Aufträge zur Ausführung von Spotgeschäften kann die Bank auch dann ablehnen, wenn der Vertragspartner die für die Lieferung erforderlichen Basiswerte nicht auf seinem Devisenkonto, Depot oder einer von der Bank benannten Stelle angeschafft hat oder nicht nachweist, dass er die für die Abnahme der Basiswerte notwendigen Vorkehrungen getroffen hat. Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Beim Kauf einer Option wird die Bank die Optionsprämien anfordern oder dem Konto des Vertragspartners belasten. Für Optionen, bei denen die Optionsprämien nicht voll bezahlt werden müssen (so genannte Futures-style Options), gelten Nrn. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Bank wird dem Vertragspartner bei jeder Änderung der offenen Positionen aus noch nicht beendeten F&O-Kontrakten einen Positionsauszug zur Verfügung stellen.
- (6) Sollte der Vertragspartner eine Option ausüben oder einen Future durch effektive Lieferung erfüllen bzw. erfüllt haben wollen, muss er der Bank gegenüber diese Erklärung spätestens bis zu dem von der Bank angegebenen Zeitpunkt abgeben. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Vertragspartner auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.
- (7) Bei F&O-Kontrakten, die durch effektive Lieferung zu erfüllen sind, erwartet die Bank die Weisung des Vertragspartners, ob die Lieferung herbeigeführt werden soll. Hat der Vertragspartner bis zu einem ihm hierzu bekannt gegebenen Zeitpunkt keine Weisung erteilt oder die für die Lieferung erforderlichen Basiswerte oder die für die Bezahlung erforderlichen Guthaben nicht auf seinem Konto, Devisenkonto, Depot oder einer von der Bank benannten Stelle angeschafft, hat die Bank das Recht, den zu beliefernden F&O-Kontrakt unverzüglich glatzustellen, um eine Abwicklung durch effektive Lieferung zu vermeiden. Nr. 2 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (8) Die Bank rechnet gegenüber dem Vertragspartner den Preis des F&O-Kontraktes ab; sie ist berechtigt ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (9) Wird an einem Ausführungsplatz auf Veranlassung der dazu befugten Stelle der Handel in bestimmten F&O-Kontrakten ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen F&O-Kontrakten gelöscht, erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Aufträge des Vertragspartners für die betreffenden F&O-Kontrakte; die Bank wird den Vertragspartner hiervon unverzüglich benachrichtigen.
- (10) Durch den Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt der Vertragspartner der Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option für ihn entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über die Ausübung.

11. Besondere Bestimmungen für Geschäfte nach Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe (b), die unter Zugrundelegung eines Rahmenvertrages abgeschlossen werden

- (1) Die Bank wird dem Vertragspartner die Aufnahme des Geschäfts in das Abwicklungssystem der betreffenden zentralen Gegenpartei unverzüglich mittels Telefax, E-Mail oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form mitteilen, sofern nicht bereits die zentrale Gegenpartei den Vertragspartner informiert hat; die Mitteilung kann auch Bestandteil des Positionsauszuges sein. Nr. 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Sofern mit dem Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, richten sich die Entgelte für die erbrachten Leistungen der Bank nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis.

12. Besondere Bestimmungen für Geschäfte nach Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe (c), die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden

- (1) Haben sich die Parteien über ein Geschäft geeinigt, so wird die Bank dem Vertragspartner schriftlich, durch Telefax oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form dessen Inhalt bestätigen. Der Vertragspartner ist berechtigt, eine unterzeichnete Ausfertigung der Bestätigung zu verlangen. Eine Bestätigung ist jedoch keine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Geschäfts.
- (2) Die Bank wird von dem Vertragspartner die von diesem geschuldeten Zahlungen und sonstigen Leistungen spätestens an den vereinbarten Fälligkeitstagen anfordern oder seinem Konto belasten.
- (3) Sofern in Nr. 14 nicht abweichend vereinbart, gilt Folgendes: Bei Devisentermingeschäften muss bis spätestens 12.00 Uhr des zweiten Bankarbeitstages vor Fälligkeit der Devisentermingeschäfte eine Nachricht vorliegen, dass die vom Vertragspartner anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt auf einem seiner Konten bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt. Andernfalls ist die Bank berechtigt, die offene Position aus dem Geschäft Interesse wahrend an einem Devisenmarkt oder einem Freiverkehrsmarkt zu Lasten des Vertragspartners anzuschaffen bzw. zu verkaufen.
- (4) Wird ein Geschäft in das Abwicklungssystem einer zentralen Gegenpartei aufgenommen, gelten Nr. 11 Abs. 1 und 2 entsprechend.

13. Verschiedenes

- (1) „Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Vertrages ist jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).
- (2) „Geschäftstag“ ist jeder im Regelwerk bestimmte Tag, an dem die betreffende zentrale Gegenpartei Geschäfte in ihr Abwicklungssystem aufnimmt, bewertet und die sich hieraus ergebenden Zahlungen und Lieferungen verrechnet und abwickelt.
- (3) Die Rahmenvereinbarung in der hiermit vereinbarten Fassung gilt auch für alle etwaigen Geschäfte der Parteien unter der Rahmenvereinbarung in einer früheren Fassung. Hierzu zählen auch Geschäfte, die unter Zugrundelegung der Sonderbedingungen für Termingeschäfte abgeschlossen wurden. Für diese Geschäfte bleibt die frühere Fassung jedoch insoweit maßgeblich, als dies zum Verständnis der in ihnen getroffenen Regelungen erforderlich ist.
- (4) Die Parteien und jeweils eingeschaltete Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Abwicklung der Geschäfte geschäftsbezogene und kundenbezogene Daten soweit erforderlich an Dritte, insbesondere an Transaktionsregister, zentrale Gegenparteien und Aufsichtsbehörden, weiterzugeben.
- (5) Sind Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gegebenenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.
- (6) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (7) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Bank.
- (8) Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland:

14. Besondere Vereinbarungen

Die folgenden Absätze gelten nur, soweit die dazu bestimmten Felder angekreuzt sind:

- (1) Nr. 9 Abs. 1 findet keine Anwendung.
- (2) Nr. 9 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (3) Nr. 12 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (4) Nr. 13 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (5) Sonstige Vereinbarungen:

Unterschrift(en) der Bank	
------------------------------	--

Unterschrift(en) des Vertragspartners	
--	--